



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Februar 2018

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|---|-------|
| C. | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | |
| 30 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr im Gemeindegebiet Brüggen vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW | S. 33 |

Beilage zu Ziffer 30: Karte Depot Brüggen Bracht - DIN A4

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 30 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr im Gemeindegebiet Brüggen vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gemeindegebiet der Gemeinde Brüggen. Ausgenommen hiervon sind die Waldwege im Depot Brüggen Bracht. (siehe Karte im Anhang)

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“

am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

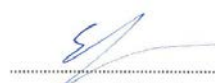
Das Verbot gilt bis zum 15.02.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Wesel, den 24.01.2018




i.A. Falk Stefan

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 33

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf